



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Tierschutz

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Menschheit für den Bau der Glaubensburg, in der sich alle emporstrebenden Geister der künftigen Menschheit zusammenfinden werden, zusammengetragen und festgelegt hat. Nicht als ob eine künftige Menschheitsreligion die nationalen Religionen überflüssig machen müßte. Im Gegenteil, diese werden erst vollkommen werden durch die gegenseitige Befruchtung, die der innige Geistesverkehr der Nationen, den wir von der Zukunft hoffen, mit sich bringen muß. Doch das hat noch gute Wege.

Nachdem sich somit die Unmöglichkeit des von den Ethikern erstrebten Endzustandes ergeben hat, wird mancher Leser erwarten, daß wir nun die ethische Bewegung völlig verurteilen. Davon sind wir weit entfernt. Die große Bedeutung, die die ethische Bewegung unzweifelhaft hat, besteht darin, daß sie überhaupt da ist. Sie ist ein höchst bezeichnendes Anzeichen für das Vorhandensein eines starken Bedürfnisses nach religiöser Erneuerung in unsrer Gesellschaft. Freilich ist es zugleich für die Flachheit dieser Gesellschaft und die allgemeine Verzagtheit in Sachen der Religion bezeichnend, daß man sich damit begnügt, die für das „praktische“ Leben notwendiger erscheinende Folgeerscheinung zu erstreben statt der Grundbedingung, ohne die diese nicht möglich ist. Bezeichnend wäre es auch für die heutige Kirche, wenn solche Eingriffe in ihr Gebiet sie aus ihrer Starrheit nicht aufzurütteln vermöchten und ihr nicht zum Bewußtsein brächten, daß sie nicht die erstorbne Hülle des Christentums darzustellen hat, sondern die lebendige Fülle wieder in freie Wirksamkeit setzen muß. Denn eine andre religiöse Erneuerung bei uns als eine solche des Christentums ist undenkbar. Über die christliche Auffassung des Zwanges der Naturgesetze als der das Weltall zusammenhaltenden ewigen Liebe vermag keine andre hinauszugehen. Freilich kann die Erneuerung nicht durch Synodalbeschlüsse „gemacht“ werden, sie bleibt vielmehr der That des Genies vorbehalten. Doch diese That braucht allerlei Vorarbeiten und vorbereitende Thaten, und unter diesen steht auch die Gründung der ethischen Gesellschaft.



Der Tierschutz

1. Einleitung und Geschichte



ie oft hört man, wenn von Tierschutzvereinen die Rede ist, ablehnende und scharfe Worte! Die Vereine seien überflüssig, ihre Bestrebungen sentimental, ihre Mitglieder Phantasten. Solche Urteile sind aber nur aus der Unkenntnis des Publikums zu erklären, über die man sich übrigens nicht zu wundern braucht, wenn man bedenkt, daß sowohl die Tagespresse wie periodische Zeitschriften

früher nur selten aufklärende und belehrende Artikel über diese Bewegung gebracht haben, daß selbst ein sonst so genau unterrichtetes Werk, wie das Meyer'sche Konversationslexikon, noch in seiner neuesten Auflage über die Tierschutzvereine die durchaus falsche Mitteilung macht, daß ihre Hauptaufgabe in den letzten Jahren die Bekämpfung der Vivisektion gewesen sei. Demgegenüber soll hier der Nachweis versucht werden, daß die Thätigkeit der Tierschutzvereine auf der Humanität beruht, und daß sie daher auch vom menschlichen Standpunkte aus, nicht nur vom materiellen, sondern auch vom sittlichen zu billigen und zu fordern sind, wenn auch zugegeben werden muß, daß in Thierschutzkreisen leicht Anschauungen zu Tage treten können, die das ablehnende Verhalten sonst human denkender Menschen erklären.

Schon die Erklärung des Begriffes „Tierschutz“ giebt zu den größten Meinungsverschiedenheiten Anlaß. Auf der einen Seite richtet man den Schutz nur gegen die Ausrottung und Verminderung der Tiere oder bestimmter Tierarten im wissenschaftlichen Interesse, im Interesse des Fischfangs, der Jagd oder der Volkswirtschaft. Dahin gehört z. B. der Schutz der Auerochsen in Litauen, des Elentieres in den ostpreußischen Forsten, des Bison in Nordamerika, der Robben im Beringsmee, der Hirsche, Rehe und des sonstigen Wildes bei uns, ferner die Bemühungen gegen die Vertilgung der nützlichen Insektenfresser, sowie gegen die übergroße Ausnutzung der Haustiere, kurz die Ziele, die sich die Fisch- und Jagdschutz-, die ornithologischen und landwirtschaftlichen Vereine in dieser Beziehung gesteckt haben.

Auf der andern Seite ist man bestrebt, möglichst allen Tieren Schutz zu gewähren gegen die durch die Natur und den Menschen verursachten Schmerzen und Gefahren. Aber auch hier wird die Grenze, bis zu der man gehen soll, sehr verschieden gezogen. Die einen behaupten, daß die Tiere nur um ihrer selbst willen geschützt werden müßten, daß sie ein Recht auf Schutz hätten. Andre wollen das Tier nur um des Menschen willen geschützt haben, nicht bloß des materiellen Nutzens wegen, sondern mit Rücksicht auf den sittlichen Gewinn, den wir z. B. durch den Schutz der Singvögel, durch die Erinnerung an die Elternliebe und das Familienleben mancher Tiere, ihren Fleiß und sonstige nachahmenswerte Eigenschaften erzielen können, ferner mit Rücksicht auf die Dankbarkeit, die wir ihnen für ihren Nutzen schulden, sowie aus dem Gefühle der Gerechtigkeit, die der Mensch zu pflegen verpflichtet sei, und des Mitleids des stärkern Geschöpfes gegenüber dem schwächeren, endlich mit Rücksicht auf die durch das gute und schlechte Beispiel beeinflusste Jugenderziehung.

Die einen beschränken den Tierschutz auf die negative Seite, indem sie sich nur gegen die Tierquälerei wenden, die andern gehen positiv zu Werke, errichten Tierhospitäler zur Pflege kranker und abständiger Tiere, bringen Nistkästen an, sorgen für Fütterung und Tränkung hungernder und durstender

Tiere, wilder wie gezähmter; wieder andre verzärteln den Hund oder die Katze als den einzigen Freund, den sie auf Erden haben. Kurz, es herrscht hier eine bunte Mannichfaltigkeit der verschiedensten Anschauungen.

Der gemäßigte Tierschutz, der in den meisten Tierschutzvereinen Deutschlands vertreten ist, geht von der Anschauung aus, daß die Tiere allerdings zunächst nur um ihrer selbst willen da seien und nicht zum Dienste des Menschen bestimmt, da sie ja schon Jahrtausende gelebt hätten ehe der Mensch die Erde bevölkerte. Nun hat sich aber der Mensch als das höchstehende Geschöpf die Tiere dienstbar gemacht und benutzt sie, wie eben jedes lebende Geschöpf sein Mitgeschöpf benutzt, oft zum Nachteile des andern, oft zu beiderseitigem Vorteile, und zwar hat er sich der Tiere zunächst ohne jede Rücksicht auf sie bedient, später mit Rücksicht auf sie, soweit es der materielle Nutzen erforderte, dann, soweit er es gestattete. Der neuern Zeit war es, abgesehen von vereinzelten Beispielen aus der Geschichte der frühern Völker und Zeiten, vorbehalten, daß auch die Rücksicht auf die sittliche Hebung des Menschen, auf die Ausübung und Pflege der Humanität Platz griff.

Nicht nur, soweit es der materielle Nutzen erfordert und gestattet, sondern weil die Wissenschaft die Erhaltung einzelner Tierarten wünschen muß, weil die gute Sitte, die Menschlichkeit und Barmherzigkeit gegenüber hilflosen empfindenden Geschöpfen uns eine Verpflichtung zur Schonung der Tiere, zur Verhütung von Quälerei, namentlich der Haustiere, auferlegen, oft mit Hintanzetzung des materiellen Nutzens, ferner weil die Ausübung des Tierschutzes die Menschheit in sittlicher Beziehung fördert, die Erziehung der Jugend bessert, der Rohheit steuert, deshalb ist der Tierschutz berechtigt. Es sollen nicht die den Tieren auferlegte Arbeit, nicht die Freiheitsentziehung als solche, nicht die ihnen im berechtigten Interesse des Menschen zugefügten Schmerzen, nicht die Verfolgung schädlicher Tiere, nicht die Tötung der dem Menschen zur Nahrung dienenden aufgehoben, noch die sentimentaln Bestrebungen der Hunde- und Katzenliebhaber unterstützt werden. „Während wir es als unsre Aufgabe betrachten — sagt Pfarrer Dechent in Frankfurt a. M. —, einem siechen Menschen das Dasein nach Kräften zu verlängern, halten wir es vielmehr für eine Wohlthat, einem Tiere, das hoffnungslos krank darnieder liegt, den Gnadenstoß zu geben. Wir gehen dabei von der Überzeugung aus, daß das Leben für die niedriger stehenden Geschöpfe nur bei einem gewissen Grade des physischen Wohlsseins Wert hat, während es für den Menschen, auch bei Erkrankung, noch eine große Bedeutung haben kann, weil sein geistiges und sittliches Leben ein Gegengewicht gegen die Leiden des Körpers bildet und abgesehen von Lebensgenuß und Leistungsfähigkeit einen selbständigen Wert darstellt.“

Es ist daher die Aufgabe des gemäßigten Tierschutzes, die Mißbräuche bei dem erlaubten Gebrauche der Tiere zu bekämpfen, Mißhandlungen und Quälereien, die der Rohheit, dem Mutwillen und dem Leichtsinne entspringen, zu

verhindern, sowie von der Verfolgung solcher Tiere abzuhalten, die entweder unbestritten nützlich sind oder deren Nutzen verkannt wird; zu bewirken, daß der Transport der Tiere und die Tötung der schädlichen oder der zu unsrer Nahrung dienenden in möglichst schonender Weise vor sich geht, für Erhaltung der Singvögel, für gute Behandlung der Haustiere, Verbesserung der Ställe, des Fußbeschlages, des Loses des Zieh- und Kettenhundes, für passendes Pferdegeschirr, geeigneten Maulkorb, Tränkung und Fütterung u. s. w. zu sorgen.

Die Mittel zur Lösung dieser Aufgaben sind mannichfacher Art. Man sucht Gesetze und Polizeiverordnungen zur Abstellung von Tierquälereien zu erlangen, man ruft die Unterstützung derer an, die durch ihre Stellung und ihren Einfluß auf das Volk und die Jugend wirken können, man regt die Bestrafung der Tierquäler an, errichtet Futterplätze und Tränkestellen für Tiere, sucht durch Belehrung in Haus und Familie Mitgefühl für die Tierwelt zu erwecken und von tierquälerischen Handlungen abzumahnern, man will endlich durch die Presse belehrend wirken, und zwar sowohl durch die Tagespresse, als auch durch die eigens zu diesem Zwecke gegründete Tierschutzpresse. In der Anwendung und Ausnützung dieser Mittel liegt die Berechtigung und die Pflicht der Gründung von Tierschutzvereinen, da der einzelne, auch wenn er die Bedeutung des Tierschutzes nicht unterschätzt, nicht imstande ist, eine genügende Wirkung zu erzielen.

Ehe wir nun auf die Thätigkeit der in diesem Jahrhundert entstandenen Tierschutzvereine näher eingehen, ist es wohl von einigem Interesse, zu erfahren, daß auch schon in früherer Zeit einzelne Personen oder Körperschaften oder auch ganze Völker, sei es aus Mitleid, sei es aus Furcht, daß rohe Tierquäler auch der Menschheit gefährlich werden könnten, oder sei es aus ihrer philosophischen oder religiösen Anschauung heraus den Tieren Schonung angedeihen ließen, zu ihrem Schutze aufforderten und Tierquäler bestrafte.

In China wird das „Buch der Belohnungen und Bestrafungen“ als religiöses Gesetzbuch angesehen. Es ist um das Jahr 523 v. Chr. herausgegeben, soll von Lao-Tsee verfaßt sein und ist von dem französischen Orientalisten Stanislaus Julien übersetzt worden. Wir finden darin folgende, in der Pariser Monatschrift von 1877 veröffentlichte Bestimmungen: „Seid menschlich gegen Tiere. Thut weder Insekten, noch Pflanzen und Bäumen ein Leid an. Zwingt die Insekten nicht, ihre Gehäuse und Wohnungen zu verlassen. Stört die auf den Bäumen schlafenden Vögel nicht auf. Tötet keinen Vogel, denn die noch im Neste befindlichen Jungen harren der Rückkunft von Vater und Mutter. Zerstört keine Nester der Vögel, noch vertilgt ihre Eier. Heßt weder Menschen noch Tiere, noch fügt ihnen ein Leid zu.“

In den heiligen Büchern der Indier, den Vedern, ist die Grundlehre enthalten, daß die einzelnen Naturkörper, auch die menschlichen Personen, im Wesen einander gleich und nur räumlich und zeitlich verschieden seien, daß der

Mensch daher in jedem lebenden Wesen sich selbst erkennen solle. Aus dieser Lehre folgt Schonung und Mitleid, wie gegenüber dem Menschen, so auch gegenüber den Tieren und Pflanzen. Daher findet sich nirgends eine so weitgehende Schonung der Tierwelt wie in Indien. Selbst wenn die Tiere Schaden anrichten, wenn z. B. die Affen die Getreide- oder Obsterte zerstören, wagen die Hindu nicht, sie zu verscheuchen oder gar zu töten. Sie haben besondere Krankenhäuser, worin alte und kranke Tiere, insbesondere Haustiere, verpflegt werden. Augenblicklich herrscht, wie der Globus mitteilt, eine starke Bewegung unter den Hindu, die sich gegen das Schlachten bei den Mohammedanern richtet. Die Gorakschini Sabhe (Tierschutzgesellschaft), die über 100 000 Mitglieder zählt, führt in ihren Flugblättern gegen das Schlachten neben den religiösen Gründen auch die Gegengründe unsrer Vegetarianer an. In vielen Distrikten ist es sogar zu blutigen Streitigkeiten gekommen.

Auch die alten Ägypter erwiesen bekanntlich manchen Tieren, wie der Katze, dem Krokodil, dem Ibis, dem Rind göttliche Ehren und belegten die Mißhandlung oder Tötung eines solchen Tieres mit den härtesten Strafen, selbst mit dem Tode.

In der Bibel ist das Verhältnis des Menschen zu den Tieren dem in den Beden gerade entgegengesetzt. Der Mensch ist von den übrigen Geschöpfen durch eine unüberbrückbare Kluft getrennt und zum Herrn über alle andern Kreaturen bestellt. Trotzdem finden sich auch in der Bibel Mahnungen zur Schonung und Pflege der Haustiere: „Der Gerechte erbarmt sich seines Viehes“ (Sprüche Salom.). „Du sollst dem Ochsen, der da drischt, das Maul nicht verbinden“ (5. Moses 25, 4). Im Neuen Testament findet sich die Anschauung, daß auch die Tiere unter göttlichem Schutze stünden: „Sehet die Vögel des Himmels, sie säen nicht und ernten nicht, und doch ernährt sie der himmlische Vater,“ und: „Ohne den Willen des himmlischen Vaters fällt kein Sperling vom Dache.“ Ebenso tritt uns in einzelnen Gleichnissen ein freundliches Verhältnis des Menschen zu den Tieren entgegen, wie in dem Gleichnis vom guten Hirten, der sein Leben für seine Schafe läßt.

Die alten Griechen*) glaubten, daß rohe Mißhandlung der Tiere von den Göttern ebenso bestraft werde, wie das an den Menschen begangene Unrecht, wie aus ihrem Sprichworte hervorgeht: „Es giebt Erinnyen auch für die Hunde.“ In Athen soll einst ein Mann zum Tode verurteilt worden sein, weil er einem lebenden Widder das Fell abgezogen hatte. Die Griechen hatten überhaupt Liebe zur Tierwelt, wie uns das Verhältnis des zwanzigjährigen Hundes Argos zu dem heimkehrenden Odysseus, das des Leitbockes zu dem Kyklopen Polyphem, der Rosse Achills zu ihrem Herrn zeigt, im Gegensatze

*) Tierbeobachtung und Tierliebhaberei bei den alten Griechen. Vortrag von Ed. Kurz. Leipzig, A. Neumann. Grenzboten I 1894

zu den Römern, die das Tierreich nur in seinem Nutzen oder Schaden kannten und sich in der spätern Zeit an den rohen Schauspielen der Tierkämpfe vergnügten. *) In Eleusis sollen drei Lehren den Gläubigen übermittelt worden sein: „die Eltern hochzuhalten, die Götter mit Feldfrüchten zu ehren, die Tiere nicht zu verletzen.“ Die Griechen zeigten auch Dankbarkeit gegen die Tiere. Nach Vollendung des Parthenon waren die Maultiere, die das Baumaterial auf die Akropolis geschleppt hatten, geweiht und frei; eins, das sich besonders dabei hervorgethan hatte, wurde auf Staatskosten bis zu seinem Tode verpflegt. Kimon errichtete seinen Pferden, die ihm dreimal den Sieg in Olympia verschafft hatten, ein Grabmal neben seiner Familiengruft. Dasselbe that Kanthippus, der Vater des Perikles, seinem Hunde, der, als die Athener bei dem Nahen der Perser nach Salamis flüchteten, dem Schiffe seines Herrn nachgeschwommen und bis zum Tode erschöpft in Salamis angekommen war. Namentlich dem Ackerstiere gegenüber fühlten sich die Griechen verpflichtet. In Athen wie in der Peloponnes galt die Tötung ursprünglich als ein todeswürdiges Verbrechen; später wurde dieses Verbot natürlich durchbrochen. Die Philosophen beschäftigten sich mit der Erforschung der Tierseele. Die Platoniker lehrten, daß die Tierseele nur dem Grade, nicht dem Stoffe nach von der menschlichen verschieden sei. Plutarch führt an, daß die Tiere Gedächtnis, Furcht, Zorn, Neid, Eifersucht, sowie Elternliebe zeigten, und knüpft daran das Gebot einer schonenden, rücksichtsvollen Behandlung der Tierwelt; denn Grausamkeit gegen die Tierwelt gewöhne an Grausamkeit überhaupt, mache uns roh und stumpfe unser Mitgefühl ab.

Daß auch unsre Vorfahren die Tiere liebten und in innigem Verkehr mit ihnen standen, geht aus den Tierjagen und Tierfabeln hervor, in denen die edeln und unedeln Züge der Tiere in gemütvoller Weise dargestellt werden, sowie daraus, daß sie mit Vorliebe aus Tiernamen Personennamen bildeten, so aus „Wolf“ Rudolf, Adolf, Wolfram, Wolfgang, ferner Bernhard (Bär), Eberhard u. s. w.

Auch in der Zeit nach Christus finden wir Beweise von tierfreundlicher Gesinnung. In dem von dem Erzbischof Gregentius in Taphra verfaßten Gesetzbuche der arabischen Himjariten aus dem sechsten Jahrhundert n. Chr. findet sich folgende Stelle: „Die, die ihre Zug- und Lasttiere unbarmherzig schlagen, sollen, wenn sie dabei betroffen werden, dreißig Hiebe erhalten, damit sie durch eigne Leiden erfahren, wie schmerzlich eine grausame Behandlung ist; denn auch die Tiere, wenn sie auch nicht sprechen und sich beklagen, fühlen wie wir,

*) Diese Grausamkeit gegen die Tiere zeigt sich noch heute bei den romanischen Völkern, namentlich in Spanien und Südfrankreich; man denke nur an die Stiergefechte. Bezeichnend ist auch, daß bei der Abstimmung über das Betäuben der Schlachtthiere vor dem Schlachten in der Schweiz die deutschen Kantone mit großer Mehrheit für, die französischen gegen das Betäuben eintraten.

wenn sie geschlagen werden. Von solchen ist auch zu erwarten, daß sie, wenn sie mit ihren Tieren kein Mitleid haben, sich auch der Menschen nicht erbarmen werden.“

Im achten Jahrhundert wurde in England von Papst Gregor II. eine Kirchenversammlung abgehalten und das Abschneiden der Ohren und Schwänze der Pferde, sowie andre Grausamkeiten gegen Tiere verboten.

Aus dem Mittelalter sind uns, wenn auch keine Gesetze, so doch polizeiliche Verfügungen über Tierschutz bekannt. So untersagte der Rat zu Köln im Jahre 1417 das Fangen der Nachtigallen und das Jagen der Kaninchen in Hag und Hecken, bei Gefängnis in einem der Stadttürme und Geldstrafe von 40 Kölnischen Mark.

Im achtzehnten Jahrhundert (1765) verurteilte die juristische Fakultät der Universität Leipzig einen Angeklagten, der einer Kuh die Zunge zur Hälfte herausgeschnitten hatte, zu sechs Wochen, 1766 einen Postillon, der seine Pferde zu Tode geheizt hatte, zu zwölf Tagen Gefängnis, „wegen ihres unmenschlichen Beginuens.“

Solche Verordnungen und Bestrafungen finden sich jedoch nur vereinzelt; ebenso vereinzelt befassen sich Philosophen und hervorragende Gelehrte mit der Tierschutzfrage. Einzelne Aussprüche mögen genügen: „Die gewaltsame und grausame Behandlung der Tiere ist der Pflicht des Menschen gegen sich selbst entgegengesetzt, weil dadurch das Mitgefühl an ihren Leiden im Menschen abgestumpft und folglich eine der Moralität im Verhältnis zu andern Menschen sehr diensame natürliche Anlage geschwächt und nach und nach ausgetilgt wird“ (Kant, metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre). „Mitleid mit den Tieren hängt mit der Güte des Charakters so eng zusammen, daß man zuversichtlich behaupten darf: wer gegen Tiere grausam ist, kann kein guter Mensch sein“ (Schopenhauer). „Zwischen Grausamkeit gegen Tiere und gegen Menschen liegt der Unterschied nur in der Verschiedenheit des Opfers. Schließt man das Tier in den Kreis der Pflichten und des Mitleids ein, so arbeitet man an der Verbesserung des Menschengeschlechts selbst“ (Lamartine). „Es ist eine heilige Pflicht jedes guten Menschen, Barmherzigkeit gegen Tiere zu üben“ (Newton). „Grausamkeit gegen Tiere ist eins der kennzeichnendsten Merkmale eines niedern und unedeln Volkes“ (A. v. Humboldt).

Diese Aussprüche zeigen aber, daß man der Tierschutzidee allmählich näher trat. Im neunzehnten Jahrhundert beginnt ein Aufschwung. Im Jahre 1802 schrieb das Institut von Frankreich die Preisfrage aus: „In wie weit wirken die an den Tieren geübten Grausamkeiten auf den sittlichen Zustand der Bevölkerung ein, und würde es geraten sein, darüber Gesetze zu erlassen?“ Die von Dr. Grandchamp verfaßte Preisschrift hatte jedoch keinen praktischen Erfolg. Nur in England scheint die Gesetzgebung bis ins vorige Jahrhundert zurückzureichen. Wenigstens teilt Archenholz in seinem Werke „England und

Italien“ 1785 mit, daß es in England ein Gesetz gebe gegen die, die mit dem Vieh grausam umgehen, und sie mit fünf bis zehn Schilling oder auch mehr bestrafe. Doch ist das Gesetz in Vergessenheit geraten, oder es war überhaupt kein Landesgesetz, sondern nur eine Regierungsverordnung für einen bestimmten Bezirk. Denn im Jahre 1809 stellte Lord Erskine im Oberhause einen Gesetzesantrag gegen Tierquälerei, den er mit dem Sage begründete: „Es giebt keine wahrhaft gute Erziehung, kein wahrhaft gutes Herz ohne Mitleid mit den Tieren.“ Der Antrag ging aber nicht durch; erst 1822 wurde im Unterhause von Richard Martin das Gesetz gegen Tierquälerei durchgesetzt.

Dem Beispiele Englands folgten zunächst deutsche Staaten, voran Sachsen in dem Kriminalgesetzbuche von 1838, dessen Artikel 310 boshaftes oder mutwilliges Quälen von Tieren mit Gefängnisstrafe bis zu vier Wochen oder verhältnismäßiger Geldbuße bedroht. In Preußen wurde der Erlaß gesetzlicher Bestimmungen von König Friedrich Wilhelm III. durch allerhöchste Kabinettsordre vom 22. März 1836 an die Staatsminister Mühler und von Rochow angeregt: „Die Regierung in Liegnitz erzählt in ihrem letzten Zeitungsblatte wieder einen Fall von Tierquälerei und bringt den Mangel gesetzlicher Strafbestimmungen für Vergehen dieser Art in Erinnerung. Sie erhalten hierbei eine Abschrift des betreffenden Passus zur Kenntnisaahme und näherer Erwägung in legislativer Hinsicht. Berlin, den 22. März 1836. Friedrich Wilhelm.“ Infolge des von dem Justizminister von Kamphorst erstatteten Berichts, der sich auf die von dem Dresdner Advokaten H. W. von Ehrenstein 1840 verfaßte Schrift „Schild und Waffen gegen Tierquälerei“ stützte, wurden in Preußen folgende Paragraphen in das Strafgesetzbuch aufgenommen: „Boshafte und mutwillige grausame Behandlung zahmer und wilder Tiere und zu ihrem Gebrauche unnötige Mißhandlungen derselben sollen mit viertägiger bis sechswöchentlicher oder verhältnismäßiger, der Ortsarmenkasse anheimfallender Geldstrafe geahndet werden. Die Untersuchung und Bestrafung solcher Vergehen gehört vor die Polizeiobrigkeit, tritt aber nur ein, wenn dieselben öffentlich begangen oder ihr angezeigt sind.“

Die meisten andern deutschen Staaten erließen ähnliche Gesetze. Den Anlaß zu diesem Vorgehen gaben in vielen Fällen die in unserm Jahrhundert entstandnen Tierschutzvereine, die sich bezeichnenderweise zunächst Vereine gegen Tierquälerei nannten. Der erste wurde von dem oben genannten Martin am 16. Juni 1824 in London gegründet unter dem Namen: Society for the prevention of cruelty to animals. Dieser Verein verbreitete sich unter dem Protektorat der Königin über ganz England, ist noch heute der größte derartige Verein auf der Erde und wird durch reiche Mittel unterstützt. (Die Einnahme des Jahres 1888 betrug 22500 Pfund Sterling, darunter 11100 Pfund Sterling Legate.) Der erste deutsche Tierschutzverein wurde am 17. Juni 1837 von Albert Knapp in Stuttgart gegründet, ihm folgten bald die Vereine in

Cannstatt und Nürnberg und am 9. Dezember 1841 der in München, vom Hofrat Berner gegründet. Doch gingen diese Vereine nach kurzer Zeit wieder ein und lebten erst später wieder neu auf. Bleibend war die Gründung der Vereine in Dresden am 9. August 1839, in Berlin am 6. Oktober 1841, in Frankfurt a. M. am 18. November und in Hamburg am 10. Dezember 1841. Bis zum Jahre 1860 nahm die Sache langsamem Fortgang; es entstanden die Vereine in Altona, Breslau, Görlitz, Oppeln, Lübeck, Stettin. Von da an zeigt sich ein großer Aufschwung, namentlich seit der Gründung des deutschen Reichs. Im Jahre 1892 gab es in Deutschland 191 Tierschutzvereine mit 70 658 Mitgliedern, einer Einnahme an Mitgliederbeiträgen von 86 369 Mark und einem Vereinsvermögen von 602 665 Mark.

Um die Bewegung weiter ins Volk zu tragen, wurden Zeitschriften ins Leben gerufen, von denen in Deutschland 10, in Österreich 4, in der Schweiz 3, in Rußland 3, in Frankreich 1, in Italien 3 und in England 2 regelmäßig erscheinen. Daneben wurden zahlreiche Flugblätter, Kalender und sonstige kleinere Schriften von erzählendem und belehrendem Inhalt teils an die Jugend, teils an Erwachsene verteilt. Kurz, es entstand eine Litteratur, die allerdings vielfach über das Ziel hinauschießt, oft an Form und Inhalt zu wünschen übrig läßt, aber schon durch die Thatsache ihrer großen Verbreitung zeigt, wie sehr die Tierschutzbewegung die Gemüter ergriffen hat. Das beweist auch die Beachtung, die ihr in neuerer Zeit von der Tagespresse, den höchsten Behörden und den hervorragendsten Männern der Nation geschenkt wird.

Je mehr nun die Tierschutzbewegung in Deutschland wie in andern Ländern zunahm, desto mehr stellte sich das Bedürfnis heraus, einzelne Hauptpunkte gemeinschaftlich zu beraten und durch Austausch der Erfahrungen von einander zu lernen. Von diesem Gesichtspunkte aus wurden internationale Tierschutzkongresse abgehalten, 1860 in Dresden, 1862 in Hamburg, 1864 in Wien, 1867 in Paris, 1869 in Zürich, 1874 in London, 1878 in Paris, 1880 in Brüssel, 1883 in Wien, 1889 in Dresden. Der nächste wird im August 1894 in Bern stattfinden. Wenn sich auch anfangs auf diesen Kongressen eine gewisse Sentimentalität zeigte, die der praktischen Arbeit oft in den Weg trat, so zeigt sich doch seit den großen Kriegen, namentlich innerhalb der deutschen Vereine, ein erfreulicher Umschwung, der der Bewegung nur von Nutzen sein konnte und auch wohl zum großen Teile das Anwachsen der Vereine begünstigte. Der gemäßigte Tierschutz gewann immer mehr die Oberhand.

Bald brach sich nun in den deutschen Tierschutzvereinen die Erkenntnis Bahn, daß die meist theoretischen Beratungen der internationalen Kongresse allein der Sache nicht dienen könnten, sondern daß es an der Zeit sei, in den Hauptfragen des Tierschutzes praktisch vorzugehen und sich zu diesem Zwecke zu Verbänden zu vereinigen. Es entstanden Provinzialverbände, wie 1875

der rheinisch-westfälische, später der schlesische, der mecklenburgische, der schleswig-holsteinische. Und als man zu der Überzeugung kam, daß auch diese kleinen Verbände noch nicht genügten, um die Verhandlungen mit den Behörden und Regierungen mit dem nötigen Nachdruck zu führen und um auf die Gesetzgebung einzuwirken, schritt man zur Gründung des Verbandes der Tierschutzvereine des deutschen Reichs. Zunächst wurde durch einen Aufruf ein nationaler Kongreß 1879 nach Gotha berufen, um zur Vivisektionsfrage Stellung zu nehmen; dann gründeten die Vereine im Jahre 1881 auf dem zweiten Kongreß zu Wiesbaden den deutschen Verband, der dann noch unter dem Voritze des Kölner Vereinspräsidenten Otto Hartmann 1884 in Dresden, 1887 in Köln, 1889 in Meissen, 1892 in Karlsruhe tagte und die nächste Sitzung 1895 in Braunschweig abzuhalten gedenkt.

Ein Bild von den Bestrebungen der Tierschutzvereine im einzelnen zu entwerfen, wie es sich in den Jahresberichten der Vereine spiegelt, würde natürlich hier zu weit führen. Ebenso werden wir örtliche Fragen, wie Errichtung von Tränkebrunnen, und allgemeine Fragen von geringerer Bedeutung, wie Taubensport, Hundefuhrwerk, Hundemaulkorb u. s. w., übergehen. Nur die wichtigsten allgemeinen Fragen, die die Verbände beschäftigt haben, gedenken wir den Lesern vorzuführen.

2. Das Recht der Tiere und die Unzulänglichkeit der Tierschutzparagraphen

Wie schon bemerkt, sind im Laufe dieses Jahrhunderts in den meisten Kulturstaaten Gesetze gegen Tierquälerei erlassen worden.*) Was den Rechtsgrund für die Bestrafung der Tierquälerei angeht, so betrachten die meisten Staaten als das Strafwürdige den Angriff auf das menschliche Sittlichkeitsgefühl, einige dagegen lassen die Frage nach dem Wesen des Vergehens offen. Nach dem heutigen Standpunkte der juristischen Lehre ist aber ein Recht der Tiere überhaupt ausgeschlossen. Zwar herrschen auch unter den Juristen über den Begriff „Recht“ sehr verschiedene Ansichten, doch ist eine objektive Rechtsfassung nach der herrschenden juristischen Auffassung Voraussetzung und Grundlage des subjektiven Rechts. Daher wird ein subjektives Recht der Tiere verneint, sowohl auf dem Gebiete des Privatrechts, wie auf dem des Strafrechts. In der Gesetzgebung ist ein Recht des Menschen, nicht der Tiere, zum Ausdruck gelangt. Die frühere juristische Lehre hielt ein strafrechtliches Einschreiten

*) Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, historisch, dogmatisch und kritisch dargestellt, nebst Vorschlägen zur Abänderung des Reichsrechts, von Dr. jur. Robert von Hippel, Privatdozent in Kiel. Berlin, Otto Liebmanns Verlag, 1891. — Die Tierschutzbewegung und § 360 Ziffer 13 des Reichsstrafgesetzbuchs, von Dr. jur. Wilh. Lange; Gerichtshalle, Bd. LVII. — Das Recht der Tiere, oder Beleuchtung des richtigen Verhältnisses zwischen Mensch und Tier in sittlicher und rechtlicher Beziehung, von Amtsgerichtsrat Weßlich. Köln, Selbstverlag des Verbandes der Tierschutzvereine des deutschen Reichs.

gegen Tierquälerei überhaupt für unlogisch, da sie das Wesen des Verbrechens in einer Verletzung subjektiver Rechte erblickte, deren das Tier nicht fähig sei. Erst in unjerm Jahrhundert drang die Ansicht durch, daß die unnötige Quälerei an sich unsittlich sei. Lange hält es für möglich, daß man den Tieren ein kleines negatives Recht gewähren könne, das Recht nämlich, von unnützer Quälerei verschont zu bleiben. Als Beispiel eines ähnlichen Rechts führt er an, daß im römischen Recht der Sklave ursprünglich eine Sache gewesen sei, gerade so wie das Tier, und der Rechtsgewalt des Eigentümers gänzlich unterworfen, die spätere Kaiserzeit habe aber die Eigenschaft des Sklaven als Sache abgeändert, indem sie ein Verbot, den Sklaven zu töten, geschaffen und damit ein subjektives Recht des Sklaven auf Schutz seines Lebens begründet habe. Daß das Tier dieses Recht nicht würde geltend machen können, sei ohne Belang, da auch in andern Fällen (bei Unmündigen und Geisteskranken im Gebiete des Zivilrechts, bei Beleidigungen und Körperverletzungen Minderjähriger im Gebiete des Strafrechts) verletzte Rechte durch Stellvertretung verfolgbar seien. Er fürchtet aber, daß diese Vorstellungsweise, die das Tier, wenn auch nur in einem Punkte, rechtlich dem Menschen annähert, auf den Widerspruch der allgemeinen Anschauung stoßen würde, wonach zwischen Mensch und Tier eine durchgreifende innere Wesensverschiedenheit besteht. Ein weiteres subjektives Recht der Tiere verneint er ausdrücklich.

Hippel hält die Tierquälerei für ein Sittlichkeitsvergehen. Der Gebrauch des Tieres innerhalb der Grenzen des Nutzens der menschlichen Gesellschaft, nicht immer des einzelnen, ist berechtigt. Verwerflich ist nur die unnötige Grausamkeit, erlaubt die harte Behandlung, soweit sie durch den menschlichen Nutzen geboten wird. Für die Notwendigkeit eines Strafschutzes beweist diese Ansicht an sich noch nichts, da das Recht nicht dasselbe ist wie die Moral, sondern hierüber entscheidet nur die Gefährlichkeit einer Handlung für die menschliche Gesellschaft. Und diese Gefährlichkeit hält Hippel für unser Volk und unsre Bildungsstufe für erwiesen, weil die Tierquälerei unser Sittlichkeitsgefühl verletzt, auch wenn sie nicht öffentlich oder Argernis erregend ist. „Es ist an der Zeit, jede unnötige Tierquälerei nach Reichsrecht für strafbar zu erklären.“

In der juristischen und philosophischen Litteratur überwiegt die Betrachtung der Tierquälerei als Sittlichkeitsvergehen. Hommel (1769) vertritt den Standpunkt, daß wir Pflichten gegen Tiere haben, daß die Tierquälerei daher unmoralisch ist und strafbar wird durch die Folgen für das menschliche Zusammenleben, hervorgerufen durch die gefährliche Gesinnung des Thäters. Ehrenstein fordert, daß der Staat jede unvernünftige Tierquälerei auch wirklich bestrafe, während v. Mohl Beschränkung auf die Argernis erregenden Handlungen verlangt. Abegg will den Umfang der Strafe nach dem Kulturzustande des in Frage kommenden Staats bestimmt wissen, während Mittermayer er-

klärt, der heutige Kulturzustand erfordere überhaupt noch kein strafrechtliches Vorgehen. Die sittliche Bedeutung der Tierquälerei ist von Kant und Schopenhauer untersucht worden, die in scharfem Gegensatz zu einander stehen. Die Frage, ob die Tiere Rechte haben, wird von Krause und Schopenhauer bejaht, von Kant, Abegg, Ehrenstein verneint. Pflichten dagegen hätten wir gegen sie zu erfüllen, die thatsächlich Pflichten des Menschen gegen sich selbst seien.

Auf der Verbandsversammlung der Tierschutzvereine des deutschen Reichs in Dresden 1884 wurde nun auf Antrag des Amtsrichters Weglich in Bauzen ein Preisaus schreiben beschlossen für den wissenschaftlich, naturrechtlich und philosophisch am besten begründeten Nachweis über das Recht der Tiere. Da sich aber herausstellte, daß bei dieser Fassung der Frage kein namhafter Jurist als Preisrichter gewonnen werden konnte, da es kein Recht der Tiere gebe, so wurde eine andre Fassung beschlossen, nämlich: Das Recht der Tiere, oder Beleuchtung des richtigen Verhältnisses zwischen Tier und Mensch in sittlicher und rechtlicher Beziehung. Auf dieses Preisaus schreiben liefen fünfundachtzig Schriften von größerm und geringerm Umfang ein, von denen sich allerdings ein großer Teil als durchaus ungenügend erwies. Ein Teil der Arbeiten stellte die Rechtsfrage in den Vordergrund, ein anderer hatte zur Grundlage die Annahme einer Tierseele, wieder ein anderer ruhte auf naturwissenschaftlicher Grundlage und suchte den Rechtsanspruch durch Züge aus dem Tierleben zu begründen. Eine Arbeit, die allen Wünschen der Preisrichter genügte, war nicht eingegangen. Den ersten Preis erhielt die Abhandlung des Landgerichtsrats Bregenzer in Tübingen, den zweiten die des Amtsrichters Weglich in Bauzen, außerdem wurden noch drei Arbeiten lobend erwähnt. Die Abhandlung von Weglich ist bereits im Druck erschienen, die von Bregenzer wird in der nächsten Zeit erscheinen.

Weglich vermag der Ansicht, daß ein Tier niemals Rechtsobjekt sein könne, nicht ganz beizutreten, weil sie in dem Naturrechte, insbesondre in den ethischen Ideen, ebenso wenig ausreichende Begründung findet, wie in den gegenwärtig geltenden Grundsätzen der Psychologie. Das Recht zerfällt nach ihm in drei Hauptarten, das Personenrecht, das Sachenrecht und das Obligationenrecht; er hält nun die Forderung für begründet, daß den Tieren gewisse, ihrer Natur entsprechende Personenrechte eingeräumt werden, und zwar dadurch, daß in unserm Rechtssystem die Tiere nicht mehr ausschließlich als Sache bezeichnet werden, sondern einen wohlverdienten Platz zwischen Personen und Sachen erhalten.

Man sieht, die Frage nach dem Rechte der Tiere ist noch nicht endgiltig entschieden, nur das eine steht fest, daß in juristischem Sinne heute von einem Rechte der Tiere keine Rede sein kann. So entstand nun die weitere Frage, ob man innerhalb des heutigen Rechts für einen ausreichenden Schutz der Tiere sorgen könne, als ihnen durch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch § 360, 13

gewährt wird. Der Absatz lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer öffentlich oder in Argernis erregender Weise Tiere böshaft quält oder roh mißhandelt.“ Vergleicht man diese Bestimmung mit denen anderer Kulturstaaten, so findet sich, wie Hippel bemerkt, der die Bestimmungen auch sämtlich anführt, daß in einer großen Anzahl von Staaten der Umfang des gewährten Strafschutzes den des heutigen deutschen Rechts beträchtlich übertrifft. Es wird in ihnen jede unnötige Mißhandlung oder Grausamkeit an sich bestraft, meist ohne Rücksicht auf Bosheit oder Roheit des Thäters, oft ohne Rücksicht auf Öffentlichkeit und Erregung von Argernis. Nur in wenigen Staaten ist der Strafschutz geringer. Gerade die Hauptkulturstaaten haben uns übertroffen oder werden uns demnächst übertreffen. Das Strafmaß kann in Deutschland als ein mittleres bezeichnet werden.

Die Unzulänglichkeit des Tierschutzparagraphen sprang in einzelnen besonders drastischen Fällen, wo auf Freisprechung erkannt werden mußte, weil die Kennzeichen der Öffentlichkeit oder des Argernisses, der Roheit oder Bosheit fehlten, so in die Augen, daß die Tierschutzvereine dagegen vorzugehen beschloffen. Der erste Abänderungsvorschlag wurde 1877 von dem Münchener Tierschutzvereine dem Reichskanzleramt eingereicht, jedoch von dem Reichsjustizamt abgewiesen, mit Rücksicht auf den Umstand, daß eine Revision des Strafgesetzbuches durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 erst kürzlich zum Abschluß gebracht worden sei. Unter dem 20. September 1879 wandte sich der erste Kongreß der deutschen Tierschutzvereine in Gotha an den Reichstag mit der Bitte, „er möge bei dem Reichskanzleramt die Vorlage einer gesetzlichen Bestimmung über Abänderung des § 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich dahin beantragen: Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Tiere mißhandelt oder quält. Die Landesregierungen der verbündeten deutschen Länder sind befugt, durch Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften zu bestimmen, welche Handlungen und Unterlassungen unter allen Umständen verboten sind.“ Auch diese Bitte wurde unter derselben Begründung abgewiesen.

Eine nochmalige Petition an das Reichskanzleramt, die die Strafbestimmung über Tierquälerei statt als „Übertretung“ als „Vergehen“ eingestellt und rückfällige Tierquäler mit stärkern Strafen bedroht wissen wollte, wurde von dem Staatssekretär des Reichsjustizamtes dahin beantwortet, daß er mit Interesse davon Kenntnis genommen und Vormerkung getroffen habe, daß die Beschwerden und Wünsche bei einer Revision des Strafgesetzbuches in Rücksicht gezogen würden. Die letzte Petition von 1892 in ähnlichem Sinne wurde ebenfalls einstweilen abschlägig beschieden.

Trotzdem betrachtete es der deutsche Tierschutzverband als eine wichtige Aufgabe, in seinen Bemühungen nicht nachzulassen und beschloß auf seinem letzten Verbandstage zu Karlsruhe 1892, sich wiederum an den Reichstag zu Grenzboten I 1894

wenden, zumal da er überzeugt ist, daß er in dieser Frage auch von den Tierschutzvereinen fernstehenden Kreisen unterstützt wird. Lange allerdings will nur die Worte „roh,“ „böshaft“ und „öffentlich“ streichen, dagegen „Ärgernis erregend“ beibehalten, weil er fürchtet, man könne sonst auch die Qualbereitungen bestrafen, die einen von der menschlichen Gesellschaft gebilligten Zweck verfolgen. Hippel wünscht die Fassung: „Mißhandlung von Tieren wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.“ Hornicke (Die Tierquälerei im Lichte der Ethik und des Gesetzes. Kölnische Zeitung) ist ebenfalls für den Wegfall der genannten Worte und will die vorsätzliche und böswillige Tierquälerei unter den Begriff der Vergehen gestellt wissen.

Kurz, es zeigt sich in den letzten Jahren eine tiefgehende Bewegung für die Abänderung des Tierschutzparagraphen, sodaß zu erwarten ist, daß auch die Gesetzgebung der Frage näher treten werde.



Ein deutscher Dichter der Reformationszeit

Von Adolf Stern



udwig Uhland hat in seinen Vorlesungen über „Geschichte der deutschen Dichtkunst im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert“ da, wo er von der deutschen Dichtung des Reformationsjahrhunderts spricht, ein schönes Gleichnis gebraucht. Er sagt: „Ein nordisches Heldenlied erzählt, wie der Jüngling Helgi, vom Stamme Odins entsprossen, einst, um sich vor seinen Feinden zu retten, die Kleider einer Magd anzog und die Handmühle trieb. Aber scharf leuchteten seine Augen, die Steine brachen, die Mühle zersprang. So werden wir das Götterkind, die Poesie, auch noch in ihrer Dienstbarkeit am leuchtenden Auge und der angestammten Kraft erkennen, und zuweilen wird sie, die Verhüllung abwerfend, in ungetrübtem Glanze vor uns stehen.“ So oft wir durch die Darstellung eines Dichterlebens der kampf- und getümmelvollen Zeit, durch die Neuherausgabe deutscher Dichtungen aus den Tagen Luthers und den schlimmsten Tagen der Konkordienformel und der beginnenden Gegenreformation wieder unmittelbar in dieses bewegteste und für die Zukunft unsers Volkes entscheidendste Stück der deutschen Vergangenheit zurückversetzt werden, fühlen wir auch, daß neben der sichtbaren Verschiedenheit des sechzehnten und des neunzehnten Jahrhunderts ein geheimer Zug der Verwandtschaft zwischen ihnen